

Vereinsatzung des JFV (Jugendförderverein) 37 Göttingen

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen **JFV 37 Göttingen**. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Name JFV 37 Göttingen e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Göttingen.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Betreuung und Förderung der Kinder und Jugendlichen im Fußballsport. Die Betreuung der Sportangebote erfolgt durch sportfachlich geeignete Übungsleiter*innen.
- (2) Die Zusammenarbeit mit den Stammvereinen RSV Göttingen 05 e.V., SC Hainberg e.V. und SVG Göttingen 07 e.V. wird durch einen Kooperationsvertrag geregelt.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder der Vereinsorgane können neben dem Ersatz ihrer nachgewiesenen Aufwendungen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten. Die Höhe ist durch den in § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz genannten Betrag begrenzt. Über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist vom 01.07. bis 30.06. eines jeden Jahres. Das erste Jahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 30.06.2022.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreterinnen/Vertretern. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann die Antragstellerin/der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- (3) Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod des Mitglieds

b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen zum Ende eines Quartals.

c) durch Ausschluss aus dem Verein

- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
- wegen groben unsportlichen Verhaltens.

d) zum jeweiligen Monatsende bei Rückwechsel eines Spielers zu einem der Stammvereine.

e) durch Erreichen der Altersgrenze für die Teilnahme am Spielbetrieb einer Jugendmannschaft.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

(4) Neben der aktiven Mitgliedschaft besteht die Möglichkeit der passiven Fördermitgliedschaft. Fördermitglieder erklären sich bereit, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

§ 6 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- der ersten Vorsitzenden/dem ersten Vorsitzenden
- der zweiten Vorsitzenden/dem zweiten Vorsitzenden
- der dritten Vorsitzenden/ dem dritten Vorsitzenden
- der Kassenwartin/dem Kassenwart

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- dem Jugendsprecher
- je einer Vertreterin/ einem Vertreter der Stammvereine

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Jugendsprecher hat kein Stimmrecht.

Abweichend hiervon bedürfen Beschlüsse zu Satzungsänderungen oder mit einer wirtschaftlichen Bedeutung von jährlich über 3.000 € der Zustimmung aller Vertreter der Gründungsstammvereine.

(3) Die Vorstandssitzung leitet die 1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit die 2. Vorsitzende/der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von der Sitzungsleiterin/vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

(4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:

- die erste Vorsitzende/der erste Vorsitzende
- die zweite Vorsitzende/der zweite Vorsitzende
- der dritten Vorsitzenden/ dem dritten Vorsitzenden
- die Kassenwartin/der Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten vier Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Bei Verhinderung eines geschäftsführenden Vorstandsmitglieds wird die Vertretung mehrheitlich von den verbleibenden amtierenden Mitgliedern des Vorstands festgelegt.

(5) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im Geschäftsjahr statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder oder mindestens 1 Stammverein es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
- Entlastung und Wahl des Vorstands/Bestätigung des Jugendvorstands
- Wahl der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

- Beschlussfassung über Anträge

§ 10 Einberufung von Mitgliederversammlungen

(1) Mindestens einmal im Jahr muss die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich – auch per Mail oder durch digitale Kommunikationsmittel unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(2) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.

(3) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(4) Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 11 Ablauf und Beschlussfassung bei Mitgliederversammlungen

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder die/den Versammlungsleiter. Sie/er leitet die Versammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Schriftliche Abstimmungen und Wahlen erfolgen nur, wenn eines der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

(3) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder und der Zustimmung aller drei Vertreter/innen der Stammvereine beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder des Vereins und der Zustimmung aller drei Vertreter/innen der Gründungstammvereine erforderlich.

(4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleiterin/vom jeweiligen Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter
- die Protokollführerin/der Protokollführer
- die Zahl der erschienenen Mitglieder
- die Tagesordnung
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung

(5) Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

(2) Gewählt werden können- abgesehen von der Wahl des Jugendsprechers - alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 13 Jugendsprecher

Der Jugendsprecher wird in der Jugendversammlung des Vereins, die im Vorfeld der ordentlichen Mitgliederversammlung stattfindet, von den Mitgliedern des Vereins gewählt, die das 12. Lebensjahr vollendet und das 19. Lebensjahr nicht vollendet haben und spielberechtigt für den Verein sind.

(1) Er bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß.

§ 14 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 15 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahre zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Sie müssen nicht Vereinsmitglied sein. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwartin/des Kassenswartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

(1) Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind die 1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende und die 2. Vorsitzende/der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen/Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung). Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zu jeweils gleichen Teilen an die Stammvereine, sofern diese die Bedingungen der Gemeinnützigkeit gemäß § 52 Abs. 1 AO erfüllen oder, sofern kein Stammverein dieses Kriterium erfüllt, an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte

Körperschaft die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke (Jugendförderung) zu verwenden hat.

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 13.11.2021 beschlossen und geändert durch die Mitgliederversammlung am 27.11.2023.

Gez.:

David Barié

Christoph Kutsche

Jens Nietzsche

Roman Müller

Marcus Schmidt-Lehmkuhl

Ralf Tarant

Karl Würzberg

Jörg Lohse

Thorsten Tunkel